

Geschäftsverzeichnisnr. 4727
Urteil Nr. 134/2009 vom 24. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Februar 2009 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, geschehen zu Straßburg am 15. Mai 2003, erhoben von Marc Jodrillat.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern R. Henneuse und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Juni 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juni 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Jodrilat, wohnhaft in 4500 Huy, rue des Esses 6, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Februar 2009 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, geschehen zu Straßburg am 15. Mai 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. März 2009, zweite Ausgabe).

Am 18. Juni 2009 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist, und gegebenenfalls, dass der Hof offensichtlich nicht dafür zuständig ist, über die weiteren Gegenstände seiner Klageschrift zu befinden.

Marc Jodrilat hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Marc Jodrilat beantragt die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Februar 2009 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, geschehen zu Straßburg am 15. Mai 2003.

B.2. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, kann sich der Hof erst mit den Klagegründen der Klage auf einstweilige Aufhebung befassen, nachdem er die Nichtigkeitsklage auf ihre Zulässigkeit hin geprüft hat.

B.3.1. Laut Artikel 3 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung, durch die ein Vertrag gebilligt wird, nur dann zulässig, wenn sie binnen einer Frist von sechzig Tagen nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung eingereicht werden; das

Anfangsdatum der Klageerhebungsfrist ist das Datum der Veröffentlichung der Bestimmung, ohne Rücksicht auf deren Inkrafttreten.

B.3.2. Im vorliegenden Fall ist das Gesetz vom 16. Februar 2009 im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. März 2009 (zweite Ausgabe) veröffentlicht worden. Demzufolge war die Klageerhebungsfrist abgelaufen, als am 16. Juni 2009 die vorliegende Klage eingereicht wurde.

B.4. Insofern die weiteren Anträge, die der Kläger in seiner Klageschrift formuliert und in einem Teil seines Begründungsschriftsatzes erläutert hat, der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung gegenüber eigenständig wären, fallen sie nicht in die Zuständigkeit des Hofes, so wie sie in Artikel 142 der Verfassung und im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegt ist.

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist und dass die weiteren Gegenstände der Klageschrift insofern, als sie dieser Klage gegenüber eigenständig sind, offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fallen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

- stellt fest, dass die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. Februar 2009 zur Zustimmung zum Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, geschehen zu Straßburg am 15. Mai 2003, unzulässig ist;

- stellt fest, dass die weiteren Gegenstände der Klageschrift insofern, als sie der Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung gegenüber eigenständig sind, nicht in die Zuständigkeit des Hofes fallen.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior